

G e s e z

betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Be-
reinigung der Grundprotokolle vom
20. April 1854.

§ 1. Wird von den Grundeigenthümern einer Gemeinde die Vornahme einer geometrischen Vermessung des Grundeigenthums verlangt, so ist hiezu die Bewilligung des Obergerichtes erforderlich.

§ 2. Für die Verhandlungen der beteiligten Grundeigenthümer hierüber gelten analog die §§ 2, 3 und des Gesetzes über die Bereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854. Die absolute Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Grundeigenthümer entscheidet darüber, ob die Vermessung vorgenommen werden soll.

§ 3. Die in § 24 des zitierten Gesetzes in Aussicht gestellte Verabfolgung eines Staatsbeitrages hat auch für diejenigen Fälle Geltung, in welchen eine Vermessung ohne gleichzeitige Bereinigung der Grundprotokolle vorgenommen wird, sei es nun, daß die Bereinigung entweder bereits stattgefunden hat, oder daß eine solche überhaupt nicht für nothwendig erachtet wird. Ueber die letztere Frage ist das Gutachten des Landesschreibers einzuholen.

§ 4. Der Staatsbeitrag darf höchstens den Triangulations- und Verifikationskosten gleichkommen.

Die den Staatsbeitrag übersteigenden Kosten der Vermessung werden, soweit nicht von den betheiligten Grundeigenthümern etwas anderes festgesetzt wird, nach Maßgabe des Flächeninhalts des Grundeigenthums auf die Betheiligten verlegt.

§ 5. Wird eine Vermessung ohne gleichzeitige Bereinigung des Grundprotokolles vorgenommen, so wählen die Grundeigenthümer der Gemeinde eine Flurkommission, bestehend aus einem Präsidenten und vier bis höchstens zehn Mitgliedern.

Die §§ 7 bis 9 und § 10 Lemma 1 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854 finden auch auf diese Kommission Anwendung.

§ 6. Das Obergericht wird im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe die erforderliche Anordnung treffen, daß Veränderungen der Grenzen von Grundstücken auf der Flurkarte gehörig nachgetragen werden.

§ 7. Der Regierungsrath, beziehungsweise das Obergericht sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 22. Weinmonat 1860.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung abgenommen werden.

Also beschloßen Dienstag den 30. Weimonth 1860.

Der erste Prääsident,

Dr. Jb. Dubs.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.

G e s e t z

betreffend die landwirthschaftliche Schule.

I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 1. Zur Bildung theoretisch und praktisch tüchtiger Landwirthe besteht eine landwirthschaftliche Schule, mit welcher die Bewirthschaftung eines Gutes verbunden ist.

§ 2. Zur definitiven Aufnahme in die landwirthschaftliche Schule ist erforderlich, daß der Bewerber günstige Zeugnisse über sein sittliches Verhalten besitze, in einem den Leistungen der Sekundarschule entsprechenden Examen an den Tag lege, daß er die zum Verständnis des Unterrichtes nöthige Vorbildung besitze und in der Regel, daß er konfirmirt sei. Er muß ferner in der körperlichen Entwicklung soweit vorgeschritten sein, daß er zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden kann.

§ 3. Die Unterrichtszeit in der landwirthschaftlichen Schule ist in der Regel zwei Jahre. Jünglingen,